

Anerkennung anderer Nachweise anstelle einer Unterrichtung

Bei Vorliegen folgender Nachweise ist der Nachweis einer Unterrichtung nicht erforderlich (§ 8 Bewachungsverordnung):

1. Nachweis einer mit Erfolg abgelegten Abschlussprüfung
 - a) als geprüfte Werkschutzfachkraft,
 - b) als geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft,
 - c) als Servicekraft für Schutz- und Sicherheit,
 - d) als Fachkraft für Schutz- und Sicherheit,
 - e) als geprüfter Meister für Schutz und Sicherheit oder als geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit,
 - f) als geprüfter Werkschutzmeister oder als geprüfte Werkschutzmeisterin,
 2. Prüfungszeugnis über einen erfolgreichen Abschluss im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeivollzugsdienst, auch im Bundesgrenzschutz oder in der Bundespolizei, für den mittleren Justizvollzugsdienst, für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) und für Feldjäger in der Bundeswehr,
 3. Prüfungszeugnis über einen erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie, sofern zusätzlich ein Nachweis über eine Unterrichtung über die Sachgebiete nach § 7 Nummer 4 bis 6 vorliegt,
 4. Bescheinigung über eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 11 Absatz 6.
- In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die IHK unter der folgenden Kontaktadresse

Ansprechpartnerin:

Sabine Voigt

Tel.: 02931/878-253

Fax.: 02931/878-285

E-Mail: voigt@arnsberg.ihk.de